## Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

## Mitteilungsvorlage

Nr: MI-79/2023



Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	05.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 12. Mai 2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

## Mitteilung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie die dazugehörigen Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden am 30. Januar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit beigefügtem Bescheid v. 12 Mai 2023 erteilt.

Im Ergebnis wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel auf Basis der Haushaltsplanung 2023 und anschließender mittelfristiger Planung bis einschließlich 2026 seitens des Regierungspräsidiums als "gefährdet" eingestuft. Ohne die Möglichkeit der Nutzung der außerordentlichen Rücklage für die Defizite des ordentlichen Ergebnisses, wäre die finanzielle Leistungsfähigkeit "erheblich eingeschränkt".

Die genehmigte Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wird öffentlich bekannt gegeben. Hierfür soll zeitnah auch eine interaktive Aufbereitung der Haushaltsdaten über die städtische Homepage abrufbar sein.

Die Mandatsträger/innen werden um Kenntnisnahme der Genehmigungsverfügung gebeten.

## Ausblick:

Da die Stadt Oestrich-Winkel in den wirtschaftlich guten Jahren keine ordentlichen Rücklagen aufbauen konnte und die Sonderregelungen im Rahmen der Orientierungsdaten aufgrund der Corona-Pandemie zum Ende des Jahres 2023 auslaufen, sind neben den Abbau von Altfehlbeträgen zusätzlich ungebundene Liquiditätsrücklagen vorzuhalten.

Zwei wichtige Kern-AUFLAGEN des Regierungspräsidiums:

- a) Aufgrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel wurde für den Kernhaushalt und den Eigenbetrieben der Stadt gem. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erneut ein Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt auferlegt!
- b) Weiterhin muss spätestens im Rahmen der Fortschreitung des HSK in der Haushaltsplanung 2023 die Rückführung der vorgetragenen ordentlichen Fehlbeträge von rund 1,1 Mio. Euro spätestens bis zum Ende des Jahres 2026 durch belastbare Maßnahmen gewährleistet sein.

Ohne die Sonderregelung der Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis, hätte das aktuelle Plandefizit im Jahre 2023 nur durch eine drastische Anhebung der Grundsteuer B ausgeglichenen werden können. Da in den Jahren 2024 bis 2026 zusätzlich ein Überschuss von jeweils über 330 Tsd. Euro zur Kompensation der Altfehlbeträge erfolgen muss, würde dies ggf. wie im HSK 2023 beschlossen eine weitere Grundsteuer B Erhöhung zur Folge haben. Anderweitig müsste das Leistungsangebot drastisch reduziert werden.

Eine Einzelgenehmigung eines Kredits wird nur erfolgen können, wenn die im Rahmen der Genehmigung des HSK abverlangte haushaltswirtschaftliche Gegensteuerung im Rahmen des Haushaltsvollzugs erkennbar ist! Es ist daher vor einer neuen Investition stets zu überprüfen, ob dies im Rahmen des Haushaltsvollzugs überhaupt noch möglich ist und die Aufnahme eines Darlehens notwendig wird.

Die ausnahmsweise verbuchungstechnische Verrechnung des Defizits im Ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses bedeutet trotzdem, dass der beschlossene Verzicht von Einnahmen durch Beibehaltung der Realsteuerhebesätze in den Folgejahren in der Kasse fehlt und Investitionen daher vollumfänglich über Kredite finanziert werden müssen. Das beschlossene Investitionsprogramm, welches einen Finanzierungsbedarf von rund 9 Mio. Euro bis 2026 vorsieht, steht nicht mehr im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt. Vor allem im Rahmen der stark ansteigenden Finanzierungszinsen.

Wird weiterhin auf eine Steigerung von Einnahmen (Steuern, Gebühren, sonstige Einnahmen etc.) verzichtet, bedeutet dies entweder noch höhere Grundsteuerhebesätze in der Zukunft und einen zunehmenden Investitionsstau bis hin zum Totalverschleiß der Infrastruktur mit entsprechend höheren Folgekosten.

zunehmenden Investitionsstau bis hin zum Totalverschleiß der Infrastruktur mit entsprechend höheren Folgekosten.	
Oestrich – Winkel, 15.05.2023	
Dezernatsleiter	